



Satzung der Stadt Eckernförde

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Plangebiet

„Wilhelmstal“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 30.10.1997 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 für das Baugebiet "Wilhelmstal", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 i.V.m § 13 BauGB auf der Grundlage des von der Ratsversammlung gefaßten Aufstellungsbeschlusses vom 16.09.1996.

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1990 (BGBl. I S. 132) und die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



TEXT - Teil B

Der Text - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Baugebiet „Wilhelmstal“ in der Fassung der 1. Ergänzung vom 25. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- 4: Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 4.1 In den GE-Gebieten sind Stellplatzanlagen mit Schutzpflanzungen zu umgeben. Die Pflanzung muß lückenlos, mindestens 1,50 m innerhalb von 5 Jahren nach Pflanzung hoch und 2,0 m tief sein.
- 4.2 Größere Stellplatzanlagen sind durch Grünstreifen zu untergliedern.
- Bei Reihen von mehr als 6 Stellplätzen ist für je 6 Stellplätze auf Stellplatztiefe ein Grünstreifen von mindestens 1,50 m Breite anzulegen.
 - Bei mehrreihigen Stellplatzanlagen sind die Parktaschen zusätzlich durch Grünstreifen von mindestens 1,50 m Breite zu trennen.
- Die Grünstreifen sind mit Bäumen in maximal 8,0 m Abstand und Strauchwerk zu bepflanzen. Es sind heimische Gehölze zu verwenden.
- 4.3 Im Bereich der nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten mit einem Anpflanzungsgebot versehenen Flächen müssen die Randzonen, die den Fuß- bzw. Radwegen zugeordnet sind, einheitlich mit Wildrosen bepflanzt werden.

2. Ziffer 5 wird gestrichen.

3. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

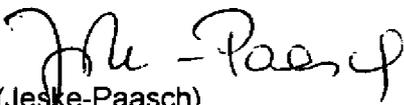
Ziffer 8 Gestaltung von Werbeanlagen:

Die nach der Grundstücksgröße ermittelte zulässige Gesamtwerbefläche kann für einen zweiten und jeden weiteren auf dem Grundstück ansässigen Betrieb um jeweils 25 v. H. erhöht werden. Voraussetzung ist, daß die zusätzlichen Betriebe Büro-, Werk- oder Verkaufsflächen auf dem Grundstück haben. Als Betrieb in diesem Sinne gelten auch Ingenieur- oder sonstige Dienstleistungsbüros.

Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt.

Eckernförde, 16.12.1999

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin


(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin

Stand: 16.12.1999
Satzungsbeschluss